Bundesrat **Drucksache 747/02**

27. 09. 02

AA – In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, dem Internationalen Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA), Stockholm, das durch das Übereinkommen vom 27. Februar 1995 gegründet worden ist, beizutreten. IDEA unterstützt konkrete Reformprozesse in ausgewählten Entwicklungs- und Transformationsländern, fördert den internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Demokratisierung und Demokratieförderung und leistet in Zusammenarbeit mit vielen wichtigen Organisationen einen bedeutenden Beitrag zu Demokratisierung und Wahldurchführung. Mit dem Beitritt Deutschlands soll nicht nur die wegweisende Arbeit von IDEA unterstützt werden, sondern auch das Potential von IDEA für die deutsche Entwicklungspolitik verstärkt erschlossen und eine intensive Zusammenarbeit begonnen werden.

Nach Artikel I Abs. 3 des Gründungsübereinkommens besitzt IDEA Rechtspersönlichkeit. Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland setzt daher voraus, dass IDEA von der Bundesrepublik Deutschland innerstaatliche Rechtsfähigkeit verliehen wird.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird IDEA Rechtsfähigkeit verliehen und damit Artikel I Abs. 3 des Gründungsübereinkommens umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

Druck:
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Bundesrepublik Deutschland wird als Mitglied von IDEA einen auf freiwilliger Basis erhobenen Mitgliedsbeitrag von jährlich 360 000 Euro entrichten. Für diesen Beitrag ist im Bundeshaushalt 2002 bei Kapitel 2302, Titel 687 01 und im Finanzplan bis 2005 Vorsorge getroffen.

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat **Drucksache 747/02**

27. 09. 02

AA – In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Rechtspersönlichkeit

Das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA) besitzt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Übereinkommens vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA). Es kann insbesondere

1. unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und veräußern;
2. Verträge und sonstige Vereinbarungen schließen;
3. Personal beschäftigen und abgeordnetes Leihpersonal übernehmen;
4. vor Gericht stehen und sich verteidigen;
5. das Geld und das Vermögen des Instituts anlegen;
6. sonstige rechtmäßige Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Ziele des Instituts zu erreichen.

Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XVIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur Verordnung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung werden die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA) geschaffen.

Nach Artikel I Abs. 3 des Gründungsübereinkommens besitzt IDEA Rechtspersönlichkeit. Für einen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu IDEA ist daher innerstaatlich die Verleihung der Rechtsfähigkeit erforderlich. Diese erfolgt durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf Grundlage von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zum Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

Durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an IDEA entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) für die öffentlichen Haushalte. Der vorgesehene Mitgliedsbeitrag an IDEA von jährlich 360 000 Euro ist im Bundeshaushalt 2002 bei Kapitel 2302, Titel 687 01 berücksichtigt. Für ihn ist im Finanzplan bis 2005 Vorsorge getroffen. Hierüber ist mit dem Bundesministerium der Finanzen Einvernehmen erzielt worden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

IDEA besitzt in der Bundesrepublik Deutschland Rechtspersönlichkeit. Dadurch wird Artikel I Abs. 3 des Gründungsübereinkommens entsprochen und IDEA die Wahrnehmung und Erreichung der Ziele gemäß Artikel II des Gründungsübereinkommens ermöglicht.

Zeitgleich mit der Umsetzungsverordnung wird das Gründungsübereinkommen von IDEA im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten der Verordnung ist an das Inkrafttreten des Gründungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland gebunden. Inkrafttreten und Außerkrafttreten werden jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Damit wird dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland entsprochen.

Übereinkommen zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe

Agreement establishing the International Institute for Democracy and Electoral Assistance

(Übersetzung)

The Parties signatory hereto,

Noting that the concepts of democracy, pluralism and free and fair Elections are taking root worldwide;

Noting that democracy is essential for promoting and guaranteeing Human rights and that participation in political life, including government, is part of human rights, proclaimed and guaranteed by international treaties and declarations;

Noting also that the ideas of sustainable democracy, good governance, accountability and transparency have become central to policies for national and international development;

Recognizing that strengthening democratic institutions, nationally, regionally and globally is conducive to preventive diplomacy, thereby promoting the establishment of a better world order;

Understanding that democratic and electoral processes require continuity and long-term perspective;

Wishing to advance and implement universally held norms, values and practices;

Aware that pluralism presupposes actors and national and international organizations with distinctly different tasks and mandates that cannot be subsumed by others;

Realizing that a meeting place for all those involved would sustain and advance professionalism and systematic capacity building;

Considering that a complementary international institute in this field is required,

Have agreed as follows:

Article I

Establishment, Location and Status

1. The Parties to this Agreement hereby establish the International Institute for Democracy and Electoral Assistance, as an international organisation, hereinafter referred to as the Institute or International IDEA.

2. The headquarters of the Institute shall be in Stockholm, unless the Council decides to relocate the Institute elsewhere. The Institute may establish offices in other locations as required to support its programme.

Die Unterzeichnerparteien –

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gedanke der Demokratie, des Pluralismus und freier und gerechter Wahlen weltweit durchsetzt;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Demokratie für die Förderung und Wahrung der Menschenrechte unerlässlich ist und dass die Teilnahme am politischen Leben einschließlich der Regierung Teil der in völkerrechtlichen Verträgen und Erklärungen niedergelegten und verbrieften Menschenrechte ist;

ferner in Anbetracht der Tatsache, dass der Gedanke der nachhaltigen Demokratie, der verantwortungsvollen Regierungsführung, der Verantwortlichkeit und der Transparenz bei der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik zentrale Bedeutung erlangt hat;

in der Erkenntnis, dass die Stärkung demokratischer Einrichtungen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene der präventiven Diplomatie förderlich ist, wodurch die Schaffung einer besseren Weltordnung unterstützt wird;

in dem Verständnis, dass demokratische Verfahren und Wahlverfahren Kontinuität und langfristige Perspektiven erfordern;

in dem Wunsch, allgemein anerkannte Normen, Werte und Vorgehensweisen fortzuentwickeln und umzusetzen;

in dem Bewusstsein, dass der Pluralismus Handelnde sowie nationale und internationale Organisationen voraussetzt, die klar abgegrenzte Aufgaben und Aufträge haben, welche von anderen nicht übernommen werden können;

in der Erkenntnis, dass ein Treffpunkt für alle Beteiligten die Professionalität und einen systematischen Kapazitätsaufbau erhalten und fördern würde;

in der Erwägung, dass ein ergänzendes internationales Institut in diesem Bereich notwendig ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Gründung, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens gründen hiermit das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe, im Folgenden als „Institut“ oder „Internationales IDEA“ bezeichnet, als internationale Organisation.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Stockholm, sofern der Rat nicht beschließt, es an einen anderen Ort zu verlegen. Das Institut kann Büros an anderen Orten einrichten, wenn dies zur Unterstützung seines Programms notwendig ist.

3. International IDEA shall possess full juridical personality and enjoy such capacities as may be necessary to exercise its functions and fulfil its objectives, inter alia, the capacity to:

a. acquire and dispose of real and personal property;

b. enter into contracts and other types of agreements;

c. employ persons and accept seconded personnel on loan;

d. institute and defend in legal proceedings;

e. invest the money and properties of the Institute; and

f. take other lawful action necessary to accomplish the objectives of the Institute.

(3) Das Internationale IDEA besitzt volle Rechtspersönlichkeit und hat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele notwendigen Fähigkeiten; unter anderem hat es die Fähigkeit,

a) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern;

b) Verträge und sonstige Vereinbarungen zu schließen;

c) Personal zu beschäftigen und abgeordnetes Leihpersonal zu übernehmen;

d) vor Gericht zu stehen und sich zu verteidigen;

e) das Geld und das Vermögen des Instituts anzulegen und

f) sonstige rechtmäßige Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Ziele des Instituts zu erreichen.

Article II

Objectives and Activities

1. The objectives of the Institute are:

a. to promote and advance sustainable democracy worldwide;

b. to improve and consolidate democratic electoral processes worldwide;

c. to broaden the understanding and promote the implementation and dissemination of the norms, rules and guidelines that apply to multi-party pluralism and democratic processes;

d. to strengthen and support national capacity to develop the full range of democratic instruments;

e. to provide a meeting-place for exchanges between all those involved in electoral processes in the context of democratic institution-building;

f. to increase knowledge and enhance learning about democratic electoral processes;

g. to promote transparency and accountability, professionalism and efficiency in the electoral process in the context of democratic development.

2. In order to accomplish the foregoing objectives, the Institute may engage in the following type of activities:

a. develop networks globally in the sphere of electoral processes;

b. establish and maintain information services;

c. provide advice, guidance and support on the role of government and opposition, political parties, electoral commissions, and independent judiciary, the media and other aspects of the electoral process in a pluralistic democratic context;

d. encourage research and the dissemination and application of research findings within the Institute's sphere of competence;

e. organize and facilitate seminars, workshops and training on free and fair elections in the context of pluralistic democratic systems;

f. engage in other activities related to elections and democracy as the need arises.

3. The members and associate members subscribe to the objectives and activities of the Institute as stated in this article and undertake to further them and assist the Institute to carry out its programme of work.

Artikel II

Ziele und Tätigkeiten

(1) Ziele des Instituts sind

a) die weltweite Förderung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Demokratie;

b) die weltweite Verbesserung und Konsolidierung demokratischer Wahlverfahren;

c) die Förderung des Verständnisses der Normen, Regeln und Leitlinien, die auf den Mehrparteienpluralismus und auf demokratische Verfahren Anwendung finden, sowie die Unterstützung der Umsetzung und Verbreitung dieser Normen, Regeln und Leitlinien;

d) die Stärkung und Unterstützung nationaler Fähigkeiten zur Entwicklung des gesamten Spektrums demokratischer Instrumente;

e) die Bereitstellung eines Treffpunkts für den Austausch zwischen allen, die an Wahlverfahren im Zusammenhang mit dem Aufbau demokratischer Einrichtungen beteiligt sind;

f) die Vertiefung der Kenntnisse und die Verbesserung der Weiterbildung auf dem Gebiet der demokratischen Wahlverfahren;

g) die Förderung der Transparenz, Verantwortlichkeit, Professionalität und Effizienz beim Wahlverfahren im Rahmen der demokratischen Entwicklung.

(2) Um die genannten Ziele zu erreichen, kann das Institut

a) weltweit Netzwerke auf dem Gebiet der Wahlverfahren entwickeln;

b) Informationsdienste schaffen und unterhalten;

c) in Bezug auf die Rolle der Regierung und der Opposition, der politischen Parteien, der Wahlkommissionen, einer unabhängigen Justiz und der Medien sowie in Bezug auf andere Gesichtspunkte des Wahlverfahrens in einem pluralistischen demokratischen Rahmen beratend und unterstützend tätig werden;

d) innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zur Forschung sowie zur Verbreitung und Anwendung von Forschungsergebnissen ermutigen;

e) Seminare, Arbeitstreffen und Schulungen zum Thema freie und gerechte Wahlen im Rahmen pluralistischer demokratischer Systeme organisieren und unterstützen;

f) bei Bedarf andere Tätigkeiten in Bezug auf Wahlen und Demokratie ausüben.

(3) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder übernehmen die in diesem Artikel genannten Ziele und Tätigkeiten des Instituts und verpflichten sich, diese zu fördern und das Institut bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms zu unterstützen.

Article III

Cooperative Relationships

The Institute may establish cooperative relationships with other institutions.

Article IV

Membership

1. Members of the Institute are:

a. Governments of States Parties to this Agreement

b. Inter-Governmental Organizations Parties to this Agreement.

2. Associate members of the Institute are International Non-Governmental Organizations. Such organizations must have as members properly constituted organizations or a combination of organizations and individuals, with defined rules governing the admission of members. The organization must include members from at least seven States. The organization should have a functional and professional role relevant to the Institute's sphere of activity.

3. An International Non-Governmental Organization may at any time notify the Secretary-General of its request to become an Associate member of the Institute.

4. At no time shall the number of associate members exceed that of members of the Institute.

Article V

Finance

1. The Institute shall obtain its financial resources through such means as voluntary contributions and donations by governments and others, publications and other service revenue, interest income from trusts, endowments and bank accounts.

2. The Parties to this Agreement shall not be required to provide financial support to the Institute beyond voluntary contributions. Nor shall they be responsible, individually or collectively, for any debts, liabilities or obligations of the Institute.

3. The Institute shall establish arrangements satisfactory to the government of the country in which the headquarters are located with a view to ensuring the Institute's ability to meet its obligations.

Article VI

Organs

The Institute shall consist of a Council, a Nominating Committee, a Board of Directors ("Board"), a Secretary-General and a Secretariat.

Article VII

The Council

1. The Council shall be composed of one representative of each member and associate member of the Institute.

2. The Council shall meet once a year in ordinary sessions. An extraordinary session of the Council shall be convened:

a. upon the invitation of the Board of Directors

b. upon the initiative of one third of the Council's members.

3. Observers may be invited to Council meetings, but have no right to vote.

Artikel III

Beziehungen zum Zweck der Zusammenarbeit

Das Institut kann zum Zweck der Zusammenarbeit Beziehungen zu anderen Einrichtungen aufnehmen.

Artikel IV

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind

a) die Regierungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;

b) die zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

(2) Assoziierte Mitglieder des Instituts sind internationale nichtstaatliche Organisationen. Die Mitglieder dieser Organisationen müssen ordnungsgemäß gegründete Organisationen sein oder sich aus Organisationen und Einzelpersonen zusammensetzen, wobei sich die Aufnahme von Mitgliedern nach festgelegten Regeln zu vollziehen hat. Der Organisation müssen Mitglieder aus mindestens sieben Staaten angehören. Die Organisation soll in funktioneller und fachlicher Hinsicht eine Rolle spielen, die für das Betätigungsfeld des Instituts wichtig ist.

(3) Eine internationale nichtstaatliche Organisation kann dem Generalsekretär jederzeit ihr Ersuchen um Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Instituts notifizieren.

(4) Die Anzahl der assoziierten Mitglieder des Instituts darf diejenige der Mitglieder nicht übersteigen.

Artikel V

Finanzen

(1) Seine finanziellen Mittel bezieht das Institut zum Beispiel aus freiwilligen Beiträgen und Spenden von Regierungen und sonstigen Quellen; ferner erhält es Einkünfte aus Veröffentlichungen und sonstigen Dienstleistungen sowie Zinserträge aus Treuhandvermögen, Stiftungen und Bankkonten.

(2) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens müssen dem Institut über die freiwilligen Beiträge hinaus keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie haften auch weder einzel- noch gesamtschuldnerisch für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Instituts.

(3) Das Institut trifft Vorkehrungen, die den Ansprüchen der Regierung des Staates, in dem sich sein Sitz befindet, entsprechen, um sicherzustellen, dass es seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Artikel VI

Organe

Das Institut besteht aus einem Rat, einem Nominierungsausschuss, einem Direktorium, einem Generalsekretär und einem Sekretariat.

Artikel VII

Der Rat

(1) Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitglieds und jedes assoziierten Mitglieds des Instituts zusammen.

(2) Der Rat tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen des Rates werden einberufen

a) auf Einladung des Direktoriums;

b) auf Betreiben von einem Drittel der Mitglieder des Rates.

(3) Beobachter können zu Sitzungen des Rates eingeladen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.

4. The Council shall adopt its own rules of procedure, and elect a chairman for each meeting.

5. The Council shall:

a. Give the overall direction of the Institute's work

b. Review the activities of the Institute

c. Approve by a two-thirds majority new members and associate members of the Institute, upon recommendation by the Board

d. Consider and decide by a two-thirds majority on suspension of members and associate members, upon recommendation by the Board

e. Appoint the members and the Chairman of the Board

f. Appoint the Nominating Committee

g. Appoint the auditors

h. Approve the audited financial statements.

6. Decisions of the Council shall be taken by consensus. If all effort have been made and so consensus is reached the Chairman may decide to proceed to a formal vote. A formal vote shall also be held if so requested by a voting member. Except when this Agreement provides otherwise, a formal vote of the Council shall be made by a simple majority of the votes cast. Each member of the Council shall be entitled to one vote, and in the case of an equality of votes, the Chairman of the meeting may cast the deciding vote.

(4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt für jede Sitzung einen Vorsitzenden.

(5) Der Rat

a) gibt allgemeine Weisungen in Bezug auf die Arbeit des Instituts;

b) überprüft die Tätigkeiten des Instituts;

c) genehmigt auf Empfehlung des Direktoriums mit Zweidrittelmehrheit neue Mitglieder und neue assoziierte Mitglieder des Instituts;

d) prüft und beschließt auf Empfehlung des Direktoriums mit Zweidrittelmehrheit die Suspendierung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern;

e) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Direktoriums;

f) ernennt den Nominierungsausschuss;

g) ernennt die Rechnungsprüfer;

h) genehmigt die geprüften Finanzberichte.

(6) Die Beschlüsse des Rates werden durch Konsens gefasst. Sind alle Anstrengungen unternommen worden, ohne zu einem Konsens zu gelangen, so kann der Vorsitzende beschließen, eine förmliche Abstimmung einzuleiten. Eine förmliche Abstimmung findet auch dann statt, wenn dies von einem abstimmenden Mitglied verlangt wird. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt eine förmliche Abstimmung des Rates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Rates verfügt über eine Stimme; bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende der Sitzung die ausschlaggebende Stimme abgeben.

Article VIII

The Nominating Committee

1. The Council shall elect one representative of the members and one representative of the associate members and one member of the Board of Directors to serve as members of the Nominating Committee.

2. The Nominating Committee shall

a. Nominate distinguished personalities to serve as members or as Chairman of the Board for appointment by the Council.

b. Nominate external auditors for appointment by the Council.

Artikel VIII

Der Nominierungsausschuss

(1) Der Rat wählt je einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder sowie ein Mitglied des Direktoriums zu Mitgliedern des Nominierungsausschusses.

(2) Der Nominierungsausschuss

a) nominiert angesehene Persönlichkeiten als Mitglieder oder als Vorsitzenden des Direktoriums zur Ernennung durch den Rat;

b) nominiert externe Rechnungsprüfer zur Ernennung durch den Rat.

Article IX

The Board

1. The Institute shall operate under the direction of a Board of Directors consisting of between nine (9) and fifteen (15) members. One member of the Board shall be appointed by the country in which the Institute has its headquarters (Permanent Representative). The Chairman of the Board shall be elected by the Council, Board members shall be selected on the basis of accomplishment in the fields of law, electoral techniques, politics, relevant research, political science, economics and other areas of importance for the work of the Institute. They shall serve in their personal capacities and not as representatives of governments or organisations.

2. The term of appointment of a member and of the Chairman of the Board, shall be three years (3), subject to renewal. The terms of the first members of the Board shall be staggered in order to establish gradual transition of membership.

3. The Board shall meet as often as it finds necessary to carry out its functions. At its first meeting every year the Board will appoint a Vice-Chairman.

Artikel IX

Das Direktorium

(1) Das Institut arbeitet unter der Leitung eines Direktoriums, das aus neun (9) bis fünfzehn (15) Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Direktoriums wird von dem Staat ernannt, in dem sich der Sitz des Instituts befindet (ständiger Vertreter). Der Vorsitzende des Direktoriums wird vom Rat gewählt. Die Mitglieder des Direktoriums werden aufgrund von Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Wahlsysteme, der Politik, der einschlägigen Forschung, der Politikwissenschaft, der Wirtschaft oder in sonstigen für die Arbeit des Instituts wichtigen Bereichen ausgewählt. Sie werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter von Regierungen oder Organisationen tätig.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Direktoriums werden für die Dauer von drei (3) Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Die Amtszeiten der ersten Mitglieder des Direktoriums sind unterschiedlich lang, damit ihre Ablösung nach und nach erfolgt.

(3) Das Direktorium tritt so oft zusammen, wie es nach seiner Auffassung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist. Bei seiner ersten Sitzung im Jahr ernennt das Direktorium einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. The Board shall also:

a. Issue by-laws for the governance of the Institute in accordance with this Agreement;

b. Develop the policy of the institute based on the overall direction given by the Council;

c. Appoint the Secretary-General of the Institute;

d. Approve the Institute's annual work programmes and budget;

e. Recommend new members of the Institute for approval by the Council;

f. Recommend the suspension of Members and Associate Members deemed to be failing to adhere to Article II, paragraph 3 above;

g. Comment on the audited financial statements;

h. Perform all other functions necessary to carry out the powers delegated to the Board.

(4) Ferner nimmt das Direktorium folgende Aufgaben wahr:

a) Es erlässt im Einklang mit diesem Übereinkommen Bestimmungen für die Leitung des Instituts;

b) es entwickelt auf der Grundlage der vom Rat gegebenen allgemeinen Weisungen die Leitlinien des Instituts;

c) es ernennt den Generalsekretär des Instituts;

d) es genehmigt die jährlichen Arbeitsprogramme und den Haushalt des Instituts;

e) es empfiehlt neue Mitglieder des Instituts zur Genehmigung durch den Rat;

f) es empfiehlt die Suspendierung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern, von denen angenommen wird, dass sie Artikel II Absatz 3 nicht einhalten;

g) es gibt zu dem geprüften Finanzbericht eine Stellungnahme ab;

h) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse erforderlich sind.

Article X

The Secretary-General and the Secretariat

1. The Institute shall be headed by a Secretary-General who shall be appointed by the Board for a term of five (5) years, subject to renewal.

2. The Secretary-General shall appoint such professional and general services staff as may be required to carry out the objectives of the Institute in accordance with the personnel policies approved by the Board.

3. The Secretary-General shall be responsible to the Board.

Artikel X

Der Generalsekretär und das Sekretariat

(1) An der Spitze des Instituts steht ein Generalsekretär, der vom Direktorium für die Dauer von fünf (5) Jahren ernannt wird; eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Generalsekretär ernennt das Fach- und Dienstleistungspersonal, das zur Erreichung der Ziele des Instituts im Einklang mit den vom Direktorium genehmigten Personalrichtlinien gegebenenfalls erforderlich ist.

(3) Der Generalsekretär ist dem Direktorium gegenüber verantwortlich.

Article XI

Rights, Privileges and Immunities

The Institute and its staff shall, in the country of its headquarters, enjoy such rights, privileges and immunities as shall be stipulated in a headquarters Agreement. Other countries may grant comparable rights, privileges and immunities in support of the Institute's activities in such countries.

Artikel XI

Rechte, Vorrechte und Immunitäten

Das Institut und sein Personal genießen in dem Staat, in dem sich der Sitz des Instituts befindet, die Rechte, Vorrechte und Immunitäten, die in einem Sitzabkommen festzulegen sind. Andere Staaten können zur Unterstützung der Tätigkeiten des Instituts in diesen Staaten vergleichbare Rechte, Vorrechte und Immunitäten gewähren.

Article XII

External Auditor

A full financial audit of the operations of the Institute shall be conducted on an annual basis by an independent international accounting firm selected by the Council after recommendation by the Nominating Committee. The result of such audits shall be made available to the Board and the Council.

Artikel XII

Externer Rechnungsprüfer

Ein unabhängiges internationales Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das vom Rat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ausgesucht worden ist, führt jährlich eine vollständige Rechnungsprüfung in Bezug auf die Tätigkeit des Instituts durch. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Direktorium und dem Rat zur Verfügung gestellt.

Article XIII

Depositary

1. The Secretary-General of the Institute shall be the Depositary of this Agreement.

2. The Depositary shall communicate all notifications relating to the Agreement to all members and associate members.

Artikel XIII

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Instituts.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern sämtliche Notifikationen, die sich auf das Übereinkommen beziehen.

Article XIV

Dissolution

1. The Institute may be dissolved, if a four-fifths majority of all members and associate members determines that the Institute is no longer required or that it will no longer be able to function effectively.

Artikel XIV

Auflösung

(1) Das Institut kann aufgelöst werden, wenn eine Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder und assoziierten Mitglieder beschließt, dass das Institut nicht mehr benötigt wird oder dass es seine Tätigkeit nicht mehr wirksam ausüben kann.

2. In case of dissolution, any assets of the Institute which remain after payment of its legal obligations shall be distributed to institutions having objectives similar to those of the Institute as decided by the Council in consultation with the Board.

(2) Bei einer Auflösung werden alle Vermögenswerte des Instituts, die nach Erfüllung seiner rechtlichen Verbindlichkeiten verbleiben, auf Beschluss des Rates in Absprache mit dem Direktorium an Einrichtungen verteilt, die ähnliche Ziele wie das Institut verfolgen.

Article XV

Amendments

1. This Agreement may be amended by a two-thirds majority vote of all the Parties to it. A proposal for such an amendment shall be circulated at least eight weeks in advance.

2. The amendment will enter into force thirty days after the date on which two-thirds of the Parties have notified the Depositary that they have fulfilled the formalities required by national legislation with respect to the amendment. It shall then be binding on all members and associate members.

Artikel XV

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien geändert werden. Ein Änderungsvorschlag ist mindestens acht Wochen im Voraus weiterzuleiten.

(2) Die Änderung tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie die aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Änderung notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben. Ab diesem Zeitpunkt ist sie für alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder verbindlich.

Article XVI

Withdrawal

1. Any Party to this Agreement may withdraw from it. Such withdrawal shall become effective three months after the date on which this has been notified to the Depositary.

2. Any associate member may withdraw its membership from the Institute. Such withdrawal shall become effective the day on which this has been notified to the Depositary.

Artikel XVI

Rücktritt

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann von ihm zurücktreten. Der Rücktritt wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem er dem Verwahrer notifiziert wurde.

(2) Jedes assoziierte Mitglied kann aus dem Institut austreten. Der Austritt wird an dem Tag wirksam, an dem er dem Verwahrer notifiziert wurde.

Article XVII

Entry into Force

1. This Agreement shall be open for signature by States participating in the Founding Conference, held in Stockholm on the 27th of February 1995, until the date of the second Council meeting.

2. This Agreement shall enter into force on the day upon which at least three States have signed it and provided each other with notification that the formalities required by their national legislation have been completed.

3. For those States which cannot provide such notification on the day of its entry into force, the Agreement shall enter into force thirty days after receipt by the Depositary of notification that the formalities required by national legislation have been completed.

Artikel XVII

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die an der Gründungskonferenz am 27. Februar 1995 in Stockholm teilnehmenden Staaten bis zum Zeitpunkt der zweiten Sitzung des Rates zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem es mindestens drei Staaten unterzeichnet haben, die einander notifiziert haben, dass die aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Für Staaten, die am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens keine entsprechende Notifikation übermitteln können, tritt das Übereinkommen dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem beim Verwahrer eine Notifikation eingegangen ist, derzufolge die aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Article XVIII

Accession

Any State or Inter-Governmental Organisation may at any time notify the Secretary-General of its request to accede to this Agreement. If the request is approved by the Council the Agreement will enter into force for that State or Inter-Governmental Organisation thirty days after the date of the deposit of its instrument of accession.

Artikel XVIII

Beitritt

Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation kann dem Generalsekretär jederzeit einen Antrag auf Beitritt zu diesem Übereinkommen notifizieren. Wird der Antrag vom Rat genehmigt, so tritt das Übereinkommen für diesen Staat oder für diese zwischenstaatliche Organisation dreißig Tage nach dem Tag der Hinterlegung der entsprechenden Beitrittsurkunde in Kraft.

In witness whereof, the undersigned being duly authorised thereto, have signed this Agreement in a single original in the English language, which shall be deposited with the Secretary-General who shall send copies thereof to all the Members of the Institute.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen in einer Urschrift in englischer Sprache unterschrieben; diese wird beim Generalsekretär hinterlegt, der Abschriften an alle Mitglieder des Instituts übermittelt.

Done in the English language in Stockholm on the 27th of February, 1995.

Geschehen zu Stockholm am 27. Februar 1995 in englischer Sprache.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA) ist eine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stockholm, die weltweit Demokratisierungsprozesse unterstützt. Derzeit sind 19 Staaten Vertragsparteien des Gründungsübereinkommens (Australien, Barbados, Belgien, Botswana, Chile, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Indien, Kanada, Mauritius, Namibia, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Uruguay). Daneben sind vier internationale Nichtregierungsorganisationen assoziierte Mitglieder von IDEA (Inter-American Institute of Human Rights, International Press Institute, Parliamentarians for Global Action, Transparency International).
2. IDEA wurde 1995 durch 14 gleichgesinnte demokratische Staaten gegründet, um vor dem Hintergrund der Entwicklungen der 90er Jahre, insbesondere der weltweiten Zunahme gewählter Regierungen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, nachhaltige Demokratisierungsprozesse zu fördern. Das Institut unterstützt die Verbesserung von Wahlprozessen und den Aufbau und die Konsolidierung demokratischer Institutionen und demokratischer Kultur. Dies geschieht zum einen durch konkrete Programme zum Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in ausgewählten Entwicklungs- und Transformationsländern. Zum anderen wertet das Institut die bisherigen internationalen Erfahrungen im Bereich der Demokratisierung und Demokratieförderung aus und bietet Konzepte und Politikoptionen (z.B. zu Wahlverfahren, Verfahren der Parteienfinanzierung) mit allen bekannten Vor- und Nachteilen an, die Entwicklungsländern und Geberorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Damit fördert das Institut den internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Demokratisierung und Demokratieförderung und leistet als Netzwerk-Organisation und politikwissenschaftliches Beratungsinstitut in Zusammenarbeit mit vielen wichtigen Organisationen einen bedeutenden Beitrag zu Demokratieentwicklung und Wahldurchführung.
3. Die Initiative zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu IDEA beruht auf folgenden Erwägungen:
   1. Die Arbeit von IDEA soll dauerhaft durch den freiwilligen Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden.

      Die Arbeit des Instituts ist insofern einzigartig und entwicklungspolitisch förderungswürdig, als es trotz der vielen Erfahrungen mit Demokratisierung und Demokratieförderung bis heute an systematischen Erfahrungsauswertungen, Modellfallsammlungen sowie ausgereiften Förderkonzepten fehlt. IDEA leistet auf diesem Gebiet wegweisende Arbeit. Das Institut kooperiert bereits heute mit maßgeblichen Geberorganisationen (z.B. im UN-System) und berät und begleitet deren Arbeit. Auch die Arbeiten von EU, OECD u.a. sollen in Zukunft verstärkt von IDEA-Know-how profitieren können. Durch die Förderung von IDEA soll nicht eine zusätzliche Geberorganisation unterstützt werden, sondern ein Wissenszentrum, das die Arbeit anderer relevanter Organisationen qualifiziert und befruchtet.
   2. Durch eine Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland kann das Potential von IDEA auch für die deutsche Entwicklungspolitik verstärkt erschlossen und eine intensive Kooperation begonnen werden. Die Zusammenarbeit mit IDEA soll bestehende deutsche Beiträge im Bereich der Demokratieförderung ergänzen und Synergieeffekte für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ermöglichen.
   3. Als ständiges Mitglied ist Deutschland im beschlussfassenden Rat vertreten und hat damit Mitgestaltungsrechte. Auch können so deutsche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für entscheidende Positionen bei IDEA gestellt werden.
4. Obwohl sich IDEA überwiegend aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen finanziert – also für die Vertragsstaaten keine rechtlichen Verpflichtungen entstehen –, wird die Bundesrepublik Deutschland „quasi-permanente“ Beiträge in angemessenem Umfang leisten. Jedoch gibt es in der Praxis von IDEA kein bestimmtes Beitragsniveau und die Mitgliedsbeiträge können sich in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr unterscheiden. Für das Haushaltsjahr 2002 hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einzelplan einen Betrag von 360 000 Euro vorgesehen, der im Bundeshaushalt 2002 bei Kapitel 2302, Titel 687 01 berücksichtigt ist. Ferner ist im Finanzplan bis 2005 entsprechend Vorsorge getroffen.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Gemäß Artikel I wurde IDEA als internationale Organisation mit voller Rechtsspersönlichkeit und Sitz in Stockholm gegründet.

Zu Artikel II

Artikel II benennt die Ziele und Tätigkeiten des Instituts. Als Ziel wird insbesondere die weltweite Förderung und Weiterentwicklung nachhaltiger Demokratie festgelegt, u.a. durch Verbesserung demokratischer Wahlverfahren, durch die Stärkung nationaler demokratischer Institutionen, durch die Bereitstellung eines Forums für den internationalen Erfahrungsaustausch über Wahlverfahren und Demokratieentwicklung. Zur Erreichung dieser Ziele kann das Institut u.a. Netzwerke bilden, Informationen ermitteln und verbreiten und Beratung und Unterstützung anbieten. Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder verpflichten sich dazu, das Institut bei seiner Arbeit zu unterstützen. Spezifische rechtliche Verpflichtungen, etwa zur

Entsendung von Personal im Zusammenhang mit Wahlbeobachtungen oder Seminaren entstehen dadurch nicht.

Zu Artikel III

Der Artikel ermöglicht die Kooperationen mit anderen Einrichtungen.

Zu Artikel IV

Artikel IV regelt die Mitgliedschaft. Mitglieder sind die Regierungen der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie zwischenstaatliche Organisationen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Daneben können internationale nichtstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit für die Arbeit des Instituts von Relevanz ist, assoziierte Mitglieder werden.

Zu Artikel V

Artikel V enthält Ausführungen zu den Finanzen. Das Institut finanziert sich u.a. aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Regierungen. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, über die freiwilligen Mitgliedsbeiträge hinaus finanzielle Unterstützung zu gewähren und sie haften nicht für das Institut.

Zu den Artikeln VI bis X

Die Artikel VI bis X enthalten Regelungen über die Organe des Instituts, deren Zusammensetzung und Kompetenzen. Organe sind der Rat, der Nominierungsausschuss, das Direktorium und das Sekretariat (Artikel VI).

Der Rat (Artikel VII) setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitglieds und assoziierten Mitglieds zusammen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, allgemeine Weisungen für die Arbeit des Instituts zu erteilen, die Arbeit des Instituts zu überprüfen und neue Mitglieder zu genehmigen sowie die Mitglieder und den Vorsitzenden des Direktoriums zu ernennen. Beschlüsse sollen im Konsens gefällt werden; ist ein Konsens nicht zu erzielen, erfolgen förmliche Abstimmungen, wobei jedes Mitglied des Rates über eine Stimme verfügt.

Der Nominierungsausschuss (Artikel VIII) ist für die Nominierung von Direktoriumsmitgliedern und externen Rechnungsprüfern zuständig.

Das Direktorium (Artikel IX) besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern, die aufgrund von persönlichen Leistungen auf relevanten Gebieten ausgewählt werden und in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig werden. Das Direktorium konkretisiert die allgemeinen Vorgaben des Rates durch Weisungen, Richtlinien und Bestimmungen für die Leitung des Instituts, es genehmigt die jährlichen Arbeitsprogramme und den Haushalt des Instituts und ernennt den Generalsekretär.

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin (Artikel X) wird für die Dauer von fünf Jahren ernannt und steht an der Spitze des Instituts.

Zu Artikel XI

Durch Artikel XI genießen das Institut und sein Personal in dem Land, in dem sich der Sitz befindet, Rechte, Vorrechte und Immunitäten. Andere Staaten können vergleichbare Rechte gewähren.

Zu Artikel XII

Artikel XII regelt die jährliche externe Rechnungsprüfung durch ein unabhängiges internationales Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Zu Artikel XIII

Artikel XIII regelt die Verwahrung des Übereinkommens durch den Generalsekretär des Instituts.

Zu Artikel XIV

Artikel XIV regelt die Auflösung des Instituts, die von einer Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder und assoziierten Mitglieder beschlossen werden kann.

Zu Artikel XV

Artikel XV regelt Änderungen des Übereinkommens. Das Übereinkommen kann durch Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien geändert werden. 30 Tage nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Änderungen für die Vertragspartei vorliegen, tritt die Änderung in Kraft und ist für alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder verbindlich.

Um auszuschließen, dass Vertragsänderungen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden, bei denen die für ihre Anwendung erforderlichen Voraussetzungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt sind, gibt die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt zu Artikel XV ab:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie nach Artikel XV angenommene Änderungen des Gründungsübereinkommens nur dann anwendet, wenn die für ihre Anwendung erforderlichen Voraussetzungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

Zu Artikel XVI

Artikel XVI regelt den Rücktritt. Jede Vertragspartei kann durch Notifikation gegenüber dem Verwahrer vom Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem er dem Verwahrer notifiziert wurde. Jedes assoziierte Mitglied kann fristlos austreten.

Zu Artikel XVII

Artikel XVII regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Zu Artkel XVIII

Artikel XVIII regelt das Beitrittsverfahren. Staaten und zwischenstaatliche Organisationen können dem Generalsekretär jederzeit einen Antrag auf Beitritt notifizieren. Wird der Antrag vom Rat genehmigt, so tritt das Übereinkommen für den neuen Vertragspartner 30 Tage nach Hinterlegung der entsprechenden Beitrittsurkunde in Kraft.